

wts

AUSGABE 25/2025

TAX WEEKLY

BFH: AdV-Verfahren zur doppelten Festsetzung von Grunderwerbsteuer bei zeitlichem Auseinanderfallen von schuldrechtlichem (Signing) und dinglichem Rechtsgeschäft (Closing)

Das Erfordernis fristgemäßer und vollständiger Anzeigen beim Wechsel von Anteilseignern an grundbesitzenden Gesellschaften wurde jüngst durch drei Beschlüsse des FG Berlin-Brandenburg und des FG Baden-Württemberg in AdV-Verfahren zur doppelten Festsetzung von Grunderwerbsteuer bei zeitlichem Auseinanderfallen von schuldrechtlichem (Signing) und dinglichem Rechtsgeschäft (Closing) neu in den Fokus gerückt (vgl. hierzu TAX WEEKLY # 24/2025).

Mit Beschluss des BFH vom 09.07.2025 ([II B 13/25 \(AdV\)](#)) liegt nun die erste höchstrichterliche Entscheidung vor, und zwar in einem AdV-Verfahren; Vorinstanz: FG Berlin-Brandenburg vom 09.01.2025 (12 V 12130/24). Der BFH hat im konkreten Fall – entgegen dem Finanzgericht – ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der doppelten Festsetzung von GrESt bei nicht fristgemäßer bzw. unterlassener Anzeige, zumal dem Finanzamt bei Erlass der GrESt-Bescheide der Vollzug des dinglichen Rechtsgeschäftes bereits bekannt war. Er gab der Beschwerde des Steuerpflichtigen statt und hob die Vollziehung des GrESt-Bescheids auf.

Zum Hintergrund: Finden Signing und Closing nicht zeitgleich statt, fingiert die Finanzverwaltung über das sog. Stichtagsprinzip zwei grunderwerbsteuerliche Erwerbsvorgänge zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Sowohl im Zeitpunkt des Signings als auch im Zeitpunkt des Closings sei deshalb Grunderwerbsteuer festzusetzen (Gleich lautende Ländererlasse vom 10.05.2022, Tz. 8.1, BStBl. I 2022, S. 821 und vom 05.03.2024, Rz. 32, BStBl. I 2024, 383 Tz. 7.2). Zur Vermeidung einer doppelten Festsetzung von Grunderwerbsteuer wurden mit dem JStG 2022 § 16 Abs. 4a, Abs. 5 Satz 2 GrEStG in das Gesetz eingefügt. Für Erwerbsvorgänge ab dem 21.12.2022 kann daher die Aufhebung der Festsetzung nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 3 oder Abs. 3a GrEStG beantragt werden. Voraussetzung ist jedoch nach § 16 Abs. 5 Satz 2 GrEStG, dass sowohl der schuldrechtliche als auch der dingliche Erwerbsvorgang fristgerecht und in allen Teilen vollständig angezeigt worden sind.

Im konkreten Streitfall wurde das schuldrechtliche Rechtsgeschäft am 11.03.2024 notariell beurkundet (Signing). Der dingliche Vollzug des Rechtsgeschäfts erfolgte nach Kaufpreisszahlung am 29.03.2024. Die Anzeige des schuldrechtlichen Rechtsgeschäfts vom 11.03.2024 durch den Notar erfolgte erst am 04.04.2024, also nach dem dinglichen Anteilsübergang. Eine gesonderte Anzeige für das dingliche Rechtsgeschäft unterblieb. Das Finanzamt hatte lt. Sachverhalt bei Erlass der Grunderwerbsteuerbescheide am 30.05.2024 bereits Kenntnis vom dinglichen Vollzug des Rechtsgeschäfts.

Der BFH äußert ernstliche Zweifel daran, dass die unter zeitlichen Gesichtspunkten differenzirende Ansicht der Finanzverwaltung vom Wortlaut des § 1 Abs. 3 GrEStG gedeckt ist. Das Vorrangsprinzip des Einleitungssatzes des § 1 Abs. 3 GrEStG gelte ohne Differenzierung für alle Fälle des § 1 Abs. 3 GrEStG gleichermaßen. Die zugrundeliegenden Gesetzesbegründungen zu Änderungen des § 1 Abs. 3 GrEStG zeigen kein anderes Bild. Soweit in der Gesetzesbegründung zur Einführung von § 16 Abs. 4a, Abs. 5 Satz 2 GrEStG eine zeitliche und sachliche Einschränkung des in § 1 Abs. 3 geregelten materiellen Anwendungsvorrangs angenommen wird, kommt dies im Gesetzeswortlaut des § 1 Abs. 3 GrEStG nicht zum Ausdruck. Daher ist es für den BFH auch rechtlich zweifelhaft, ob und wenn ja, in welchem Umfang die Norm des § 16 Abs. 4a, Abs. 5 GrEStG den in § 1 Abs. 3 GrEStG normierten materiellen Anwendungsvorrang einschränkt.

Weitere rechtliche Zweifel leitet der BFH daraus ab, dass dem Finanzamt beim Erlass des angefochtenen Signing-Bescheids bekannt war, dass der Übergang der Anteile (Closing) bereits erfolgt war und somit eine Steuerpflicht nach § 1 Abs. 2b GrEStG bestand.

Schließlich stand der Signing-Bescheid unter Vorbehalt der Nachprüfung nach § 164 AO. Eines Rückgriffs auf die Regelung des § 16 Abs. 4a GrEStG habe es daher nicht bedurft, um dem Vorrangverhältnis des § 1 Abs. 3 GrEStG Rechnung tragen zu können.

BFH: Entstrickung durch Überführung von Wirtschaftsgütern in ausländische Betriebsstätte – verfassungsrechtliches Vertrauensschutzgebot bei rückwirkenden Gesetzen

Der BFH hatte mit Urteil vom 26.03.2025 ([I R 5/24 \(I R 99/15\)](#)) zu entscheiden, welche gesetzlichen Regelungen bei der im Jahre 2005 erfolgten Überführung von Wirtschaftsgütern in ausländische Betriebsstätten zur Anwendung kommen.

Im Streitfall waren die Klägerinnen, zwei niederländische B.V., im Jahr 2005 jeweils zu 50 % an der deutschen V-KG beteiligt. Diese übernahm im Mai 2005 sämtliche gewerblichen Schutzrechte (Patente, Marken, Gebrauchsmuster) von einer Schwestergesellschaft (C-KG), ebenfalls mit identischer Gesellschafterstruktur. Die V-KG mietete ab Juni 2005 Räumlichkeiten in den Niederlanden an. Unter der dortigen Adresse wurde im niederländischen Handelsregister die Gründung einer Betriebsstätte der V-KG eingetragen. Als Tag der Gründung ist der 26.05.2005 angegeben.

Im Anschluss an eine Außenprüfung ging das Finanzamt davon aus, dass die Überführung der Rechte am geistigen Eigentum in die Niederlande eine steuerpflichtige Entnahme darstelle, die auf der Grundlage des Fremdvergleichswerts im Zeitpunkt der Überführung zur Aufdeckung der stillen Reserven bei der V-KG geführt habe und aus Billigkeitsgründen durch einen Merkposten in gleicher Höhe neutralisiert werden könne. Dieser Merkposten sei sodann in gleichen Jahresraten über einen Zeitraum von zehn Jahren gewinnerhöhend aufzulösen. Der gegen den entsprechend geänderten Feststellungsbescheid für die V-KG für 2005 eingelegte Einspruch blieb erfolglos. Das angerufene FG Düsseldorf legte den Fall mit Blick auf einen möglichen Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit dem EuGH vor, der in seinem Urteil vom 21.05.2015 (C-657/13) einen solchen Verstoß verneinte. Daraufhin wies das Finanzgericht die Klage als unbegründet ab.

Nunmehr hat der BFH das Urteil der Vorinstanz aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Finanzgericht zurückverwiesen; dies allerdings nur wegen einer rechtsfehlerhaften Anwendung des Fremdvergleichswerts bei der Ermittlung des Entnahmewinns.

Dem Finanzgericht sei zwar zuzustimmen, dass der Sachverhalt im Streitfall den Entstrickungstatbestand erfüllt habe; die Überführung eines Wirtschaftsguts in eine ausländische Betriebsstätte nach § 4 Abs. 1 Sätze 3 und 4 EStG (i.d.F. des JStG 2010) eine Entnahme dar. Dies gelte unabhängig davon, ob die ausländische Betriebsstätte nach einem DBA von der deutschen Besteuerung freigestellt sei.

Zwar habe das Jahressteuergesetz 2010 eine sog. echte Rückwirkung des § 4 Abs. 1 Satz 4 (i.V.m. Satz 3) EStG bewirkt, da die zeitliche Anwendung auch für vor dem 01.01.2006 endende Wirtschaftsjahre angeordnet wurde. Dieser Umstand verstößt jedoch nicht gegen das verfassungsrechtliche Vertrauensschutzgebot. Denn die Regelung des § 4 Abs. 1 EStG i.d.F. des Jahressteuergesetzes 2010 habe eine frühere, gefestigte Rechtsprechung (sog. „Theorie der finalen Entnahme“) wieder hergestellt. Mithin konnten die Klägerinnen im Jahr 2005 deshalb nicht auf einen dauerhaften Bestand einer für den Steuerpflichtigen zwischenzeitlich günstigen Rechtsprechung vertrauen, wonach eine Überführung von Einzelwirtschaftsgütern aus einem inländischen Stammhaus in eine ausländische Betriebsstätte nicht zwingend als eine Entnahme im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 EStG anzusehen sei.

Die Aufdeckung der stillen Reserven verstöße auch nicht gegen die unionsrechtlich garantierte Niederlassungsfreiheit. Zwar stelle nach der Rechtsprechung des EuGH eine Regelung – wie die des § 4 Abs. 1 Satz 4 (i.V.m. Satz 3) EStG i.d.F. des JStG 2010 –, die bei der Überführung von Wirtschaftsgütern in eine in einem anderen Mitgliedstaat belegene Betriebsstätte zu einer sofortigen Besteuerung von stillen Reserven führe aufgrund des Liquiditätsnachteils eine Schlechterstellung gegenüber der – mangels Entnahme erfolgsneutralen – Überführung zwischen zwei inländischen Betriebsstätten dar. Jedoch sei nach Auffassung des EuGH die mit einer auf zehn Jahre gestaffelten Erhebung der Steuer auf die stillen Reserven verbundene Beschränkung der Niederlassungsfreiheit sowohl unter dem Aspekt der Wahrung der Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten als auch nach dem Grundsatz der steuerlichen Territorialität gerechtfertigt.

Der BFH hat das Urteil der Vorinstanz gleichwohl aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Finanzgericht zurückverwiesen. Denn die Vorinstanz habe rechtsfehlerhaft angenommen, dass die Entnahme mit dem Fremdvergleichswert anzusetzen sei. Zwar sei durch das SEStEG § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG dahingehend geändert worden, dass in den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 3 EStG die Entnahmen – abweichend von dem sonst geltenden Ansatz des Teilwerts – mit dem gemeinen Wert anzusetzen seien. Die geänderte Gesetzesfassung sei jedoch gemäß § 52 Abs. 16 Satz 1 EStG i.d.F. des SEStEG erstmals für nach dem 31.12.2005 endende Wirtschaftsjahre anzuwenden, so dass für den Streitfall der Ansatz des Teilwerts maßgeblich bleibe. Bei der im BMF-Schreiben vom 24.12.1999 vertretenen Auffassung, wonach die Aufdeckung der stillen Reserven mit dem Fremdvergleichspreis im Zeitpunkt der Überführung erfolgen sollte, handele es sich dabei um eine norminterpretierende Verwaltungsvorschrift, die für die Gerichte nicht bindend sei.

BFH: EuGH-Vorlage zur Prüfung von Gutglaubensschutz im Verfahren der Steuerfestsetzung

Mit Beschluss vom 19.02.2025 ([XI R 23/24](#)) legt der BFH dem EuGH die Frage vor, in welchem Verfahrensstadium der Gutglaubensschutz des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen sei. Konkret sei die Frage, ob dies bereits im Steuerfestsetzungsverfahren erfolgen müsse oder, ob es unionsrechtlich zulässig sei, den Gutglaubensschutz erst in einem nachgelagerten, gesonderten Billigkeitsverfahren zu prüfen.

In Bezug auf die Frage, wie der gute Glaube des Steuerpflichtigen an das Vorliegen der Voraussetzungen einer Vorschrift geschützt ist, wird im deutschen Recht wie folgt differenziert: Soweit das UStG selbst den Schutz des guten Glaubens bzw. des Vertrauens vorsieht, wird Vertrauenschutz bereits bei der Festsetzung der Umsatzsteuer gewährt (vgl. § 6a Abs. 4 Satz 2 UStG sowie § 13b Abs. 5 Satz 8 UStG). Soweit ein Schutz des guten Glaubens nicht im Gesetzestext des UStG vorgesehen ist, wird basierend auf der Rechtsprechung des BFH der gute Glaube des Steuerpflichtigen nur in einem – vom Festsetzungsverfahren getrennten – Billigkeitsverfahren gewährt.

Der XI. Senat des BFH hält es für unionsrechtlich zweifelhaft, ob es erlaubt sei, den Steuerpflichtigen zum Schutz seines guten Glaubens auf ein weiteres Verfahren (Billigkeitsverfahren) zu verweisen. Der BFH hält es für möglich, dass dem Steuerpflichtigen kein weiteres Verfahren zugemutet werden darf. Als besonders kritisch erscheint ihm dabei die erhebliche Verlängerung der Gesamtverfahrensdauer sowie das doppelte Kostenrisiko, das ein Steuerpflichtiger eingehen muss, wenn er zunächst ein Klageverfahren gegen die Steuerfestsetzung und – zeitlich daran anschließend – ein Klageverfahren gegen eine ablehnende Billigkeitsentscheidung anstrengen muss.

Der im Vorlageverfahren streitige Sachverhalt betrifft zwar nur die sog. Differenzbesteuerung nach § 25a UStG, welche keine explizite Regelung zum Gutglaubensschutz beinhaltet. Die Antwort des EuGH könnte aber für das gesamte Umsatzsteuerrecht von Bedeutung sein. Denn der BFH selbst hatte bereits in zwei anderen Konstellationen (beim Vorsteuerabzug und beim Direktanspruch) dem EuGH eine ähnliche Frage gestellt, welche von diesem jedoch unbeantwortet bleiben konnte.

Alle am 31.07.2025 und 24.07.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
I R 5/24 (I R 99/15)	26.03.2025	Entstrickung durch Überführung von Wirtschaftsgütern in ausländische Betriebsstätte - verfassungsrechtliches Vertrauenschutzgebot bei rückwirkenden Gesetzen
II B 13/25 (AdV)	09.07.2025	Zweimalige Festsetzung von Grunderwerbsteuer für den Erwerb von Gesellschaftsanteilen beim Auseinanderfallen von sogenanntem Signing und Closing
II R 34/22	19.03.2025	Anwendung der Steuerbegünstigung des § 13a ErbStG auf einen fiktiven Nießbrauch nach § 29 Abs. 2 ErbStG
III R 19/23	20.03.2025	Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter
VI R 12/23	29.04.2025	Doppelte Haushaltsführung: Kosten der Lebensführung bei einem Ein-Personen-Haushalt
X R 24/23	27.11.2024	Wohnungswirtschaftliche Verwendung von Altersvorsorgevermögen nach Umwidmung eines Darlehens
XI R 23/24	19.02.2025	EuGH-Vorlage zur Prüfung von Vertrauenschutz bei der Differenzbesteuerung
XI R 24/23	14.05.2025	Zur Steuerbefreiung der vertretungsweisen Übernahme eines ärztlichen Notfalldienstes gegen Entgelt

Alle am 31.07.2025 und 24.07.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
VIII B 42/24	15.07.2025	Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch Übergehen von Klägervortrag
VIII R 16/23	03.06.2025	Zustellung eines elektronischen Dokuments bei fehlender Rücksendung des elektronischen Empfangsbekenntnisses durch einen Steuerberater ab dem 01.01.2023
X B 111/24	09.07.2025	Wiedereinsetzung, wenn ein Prozessbevollmächtigter erst unmittelbar vor Fristablauf gefunden werden kann
I R 4/24 (I R 80/12)	26.03.2025	Klagebefugnis nach Vollbeendigung einer Personengesellschaft - Verstoß gegen Grundordnung des Verfahrens
III R 30/24	21.05.2025	Passive Prozessführungsbefugnis im Fall des Wechsels der Zuständigkeit zur Familienkasse Zentraler Kindergeldservice
IV S 10/23	25.05.2025	Voraussetzungen für eine erfolgreiche Anhörungsrüge
IV B 35/22	08.03.2025	Voraussetzungen für eine Rechtsprechungsdivergenz
VII B 46/24	03.07.2025	Anforderungen an einen Antrag auf Beweiserhebung durch Zeugen
VII R 4/24	08.04.2025	Einreichung von elektronischen Dokumenten mit einfacher Signatur

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<u>XI B 13/25</u>	26.05.2025	Mandatsniederlegung nach Verzicht auf mündliche Verhandlung

Alle bis zum 01.08.2025 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<u>III C 5 - S 7420-a/00005/001/070</u>	22.07.2025	Bundeseinheitlicher Vordruck für die Umsatzsteuer-Sonderprüfung; Vordruckmuster USt 7 A

Herausgeber

WTS Tax AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Christiane Noatsch
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Frankfurt a. M.
Robert Welzel
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor
Thomas Bernhofer
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München
Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim
Thomas Bernhofer
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Düsseldorf
Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Hamburg
Lars Behrendt
Valentinskamp 70
20355 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln
Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg
Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg
Dr. Klaus Dumser
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover
Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.